

Anlage C**Allgemeine Hintergrundkonzentrationen für nicht-synthetische Schadstoffe gemäß § 4
Abs. 3 und 4**

Die folgenden Tabellen enthalten die zur Ermittlung der Umweltqualitätsnorm gemäß § 4 Abs. 3 und 4 anzuwendenden Hintergrundkonzentrationen.

Nummer	Parameter	CAS. Nr.	Hintergrundkonzentration (µg/l)
1	Arsen	-	¹
2	Blei	-	0,2
3	Chrom	-	0,5
4	Kupfer	-	0,5
5	Selen	-	¹
6	Silber	-	¹
7	Zink	-	1,0

¹ Für diese Parameter kann derzeit keine Hintergrundkonzentration angegeben werden. Bis zur Festlegung eines Wertes ist als Hintergrundkonzentration der Wert 0,0 µg/l anzusetzen.